

Name der Gesellschaft:  
Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb.

会社名：  
コンコルディア・エシュバイル鉱山製鉄所経営会社

認可年月日：  
1853.05.16.

業種：  
鉱山精錬

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 23, Jg.1853, SS.143-154.

ファイル名：  
18530516CEVBH\_All.PDF

# A m t s - B l a t t

## d e r R e g i e r u n g z u A a c h e n .

### S t ü c k 23.

A a c h e n , D o n n e r s t a g d e n 2 . J u n i 1853.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb“, mit dem Domizil in der Bürgermeisterei Eschweiler, zu genehmigen geruht haben; bringen wir nachstehend die unter dem 9. d. M. von den Vollmachtsträgern der Gesellschaft notariell vollzogenen Gesellschafts-Statuten nebst den entsprechend von uns festgestellten Schemas der Aktien und Dividendenscheine und die bezügliche Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 16. d. M. zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 23. Mai 1853.

N. 250.

Allerhöchste Bestätigung der unter der Firma „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb“ zu Eschweiler errichteten Aktien-Gesellschaft.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai d. J. will Ich die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil in der Bürgermeisterei Eschweiler, Regierungsbezirk Aachen, genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Akt vom 9. Mai d. J. festgestellten Gesellschafts-Statuten, jedoch mit der Maßgabe hiedurch bestätigen, daß der letzte Satz des § 18 dahin zu fassen ist: „Bis zum 1. Juli 1856 ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst“ und daß die Regierung zu Aachen vor Publikation der Statuten durch das Amtsblatt das Schema der Aktien und der Dividendenscheine festzustellen hat.

Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(gez.) F r i e d r i c h W i l h e l m .  
(ggz.) v o n d e r H e y d t . S i m o n s .

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 19. Mai 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,  
von der Heydt.

# S t a t u t

## der Aktien-Gesellschaft Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb.

### T i t e l   E i n s.

#### Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Paragraph eins. Unter der Firma „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb“ und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig wird eine Aktien-Gesellschaft errichtet.

Paragraph zwei. Das gesetzliche Domizil der Gesellschaft ist auf dem Hüttenwerk am Ichenberg in der Bürgermeisterei Eschweiler.

Jeder Aktionair, in so fern er nicht im Regierungsbezirke Aachen oder im Regierungsbezirke Köln wohnt, ist gehalten, innerhalb eines derselben ein gesetzliches Domizil zu wählen, und wird, falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, angenommen, daß er auf dem Secretariate des Handelsgerichtes in Aachen sein Domizil genommen habe.

Paragraph drei. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Generalversammlung kann in der durch § 45 bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Paragraph vier. Der Zweck der Gesellschaft ist a. den Bergbau auf allen Gruben, welche die Gesellschaft erwerben oder respektive anpachten wird, und auf alle in denselben brechenden nugharen Fossilien; b. die Verhüttung respektive Verwerthung der gewonnenen Erze, insbesondere die Errichtung von Hochofen zur Fabrikation von Roheisen und die weitere Verarbeitung der Metalle im ausgedehntesten Umfange für den Handel und das Consum. Der Hüttenbetrieb beschränkt sich nicht auf die aus der Förderung der eigenen respektive der angepachteten Gruben dargestellten Metalle, sondern es bleibt der Gesellschaft unbenommen, Erze und Metalle zur weiteren Fabrikation, im Inlande, wie im Auslande anzukaufen.

Die bergbaulichen Unternehmungen der Gesellschaft sind auf den Bezirk des Ober-Bergamts zu Bonn beschränkt. Ueberschreitungen können nur mit ministerieller Genehmigung gestattet werden.

### T i t e l   Z w e i.

#### Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

Paragraph fünf. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thaler, getheilt in Fünf Tausend Aktien von Zwei Hundert Thaler jede. Von diesem Grundkapital werden zunächst nur Fünf Hundert Tausend Thaler oder Zwei Tausend Fünf Hundert Aktien zu Zwei Hundert Thaler jede emittirt; der Rest auf Beschluß des Verwaltungsrathes, sobald der Verwaltungsrath die Emission desselben für angemessen erachtet. Die Uebernahme dieses Restes al pari bleibt den Zeichnern der ersten Fünf Hundert Tausend Thaler pro rata ihrer Zeichnung vorbehalten. Die Gesellschaft kann eine Erhöhung ihres Grundkapitals über eine Million Thaler hinaus beschließen. Der desfallige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmi-

gung erfolgt und der Königlichen Regierung zu Aachen in authentischer Form nachgewiesen sein wird, daß Zwölf-Hundert Fünfzig Aktien gezeichnet sind. Die Regierung hat durch ihr Amtsblatt diesen Zeitpunkt bekannt zu machen.

**Paragraph sechs.** Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt: Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand desselben enthalten. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

**Paragraph sieben.** Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Paragraph dreizehn bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. — Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letztern noch gefänglich verhaftet sind.

**Paragraph acht.** Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimssquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

**Paragraph neun.** Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letzterem mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Aktie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll eben so, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie von dem Verwaltungsrathe in das Aktienregister eingetragen werden; daß dies geschehen, ist auf der Aktie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

**Paragraph zehn.** Die Aktie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des Paragraphen zwei und dreißig nur durch Einen vertreten werden.

**Paragraph elf.** Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraph sieben vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

**Paragraph zwölf.** Gehen Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplicat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsscheine ausgeliefert werden, wenn vor dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den in Paragraph dreizehn erwähnten Zeitungen mehr als ein Jahr verfloßen ist und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aktien dem Verwaltungsrathe nicht vorgewiesen sind. Sollen angeblich verlorene oder ver-

nichtete Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das betreffende Landgericht die Dokumente für nichtig oder verschollen und hat diese Erklärung durch die § 13 bestimmten öffentlichen Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und es werden an deren Stellen andere ausgefertigt. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Beitheiligten zur Last.

Paragraph dreizehn. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Römischen und in der Aachener Zeitung.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch das übrig bleibende so lange genügen, bis die Generalversammlung für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der eben genannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

### T i t e l D r e i .

#### Von dem Verwaltungsrathe.

Paragraph vierzehn. Die obere Leitung der Gesellschaft, so wie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im Paragraph dreizehn bekannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Paragraph fünfzehn. Für die Dauer des Baues der Hochofen und für die ersten drei Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes bilden die nachstehend genannten Herren:

Ferdinand Baur,  
 August Camphausen,  
 Mathias Hubert Cünzer,  
 Heinrich Hoesch,  
 Gustav Mevissen,  
 Jacob vom Rath,  
 Wilhelm von Steffens,  
 Gustav Adolph Messow,  
 Martin Strom

den provisorischen Verwaltungsrath.

Die erste definitive Wahl des aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes findet in der ordentlichen Generalversammlung zu Anfang des vierten Betriebsjahres am 1. Juli 1856 Statt. Die Funktionen der dann zu wählenden Mitglieder dauern, insofern sie nicht nach den folgenden Bestimmungen

früher ausscheiden, sechs Jahre. Es scheidet nämlich nach zweijähriger Funktion jedes Mal Ein Drittel der Mitglieder aus. Bei den zwei nächsten Wahlen entscheidet das Loos über die ausscheidenden Mitglieder. Bei den späteren stattfindenden Wahlen erfolgt das Ausscheiden nach der Dienstzeit. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Paragraph sechszehn. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

Paragraph siebzehn. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Paragraph achtzehn. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im Paragraph fünfzehn bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Paragraph neunzehn. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vicepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Paragraph zwanzig. Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponibeln Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, so wie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, so wie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, so wie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entsetzt den Direktor, so wie auf den Vorschlag des Direktors alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalt stehen und eine Besoldung von über drei hundert Thalern jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt alle Beamten der Gesellschaft, wegen Dienstvergehens, Fahrlässigkeit oder aus andere Gründen durch einen von sieben zustimmenden Mitgliedern gefaßten Beschluß jederzeit zu entlassen. Er erläßt und ändert die speziellen Dienst-Instruktionen für den Direktor. Er ist berechtigt, über Alles was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Com-

promisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehre seiner Mitglieder, so wie den Direktor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Paragraph ein und zwanzig. Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Paragraph zwei und zwanzig. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, von dem Vicepräsidenten oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Paragraph drei und zwanzig. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch außer dem Erlöse für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Lantieme von sechs Prozent vom Reingewinne. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest.

## T i t e l   B i e r .

### Vom Direktor.

Paragraph vier und zwanzig. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine beratende Stimme hat. Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

Paragraph fünf und zwanzig. Der mit dem Direktor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Direktor mittelst eines von sieben zustimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen zu entlassen. Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung des Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist im Vertrage mit aufzunehmen.

Paragraph sechs und zwanzig. Der Direktor unterzeichnet die Korrespondenz, so wie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden. Der Direktor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Parthei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrath zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Paragraph sieben und zwanzig. Der Direktor ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusieht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

Paragraph acht und zwanzig. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Paragraph neun und zwanzig. Der Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert, noch übertragen werden.

## T i t e l   F ü n f .

### Von den General-Versammlungen.

Paragraph dreißig. Im Monat März jeden Jahres findet regelmäßig in Köln oder Aachen oder am Siege der Gesellschaft eine Versammlung derjenigen Aktionaire statt, auf deren Namen fünf oder mehrere Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

Paragraph ein und dreißig. Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlichen Bekanntmachungen durch die im Paragraph dreizehn erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet oder wenn dieselben von einer Anzahl von Aktionaire verlangt wird, welche zusammen mehr als die Hälfte der emittirten Aktien besitzen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung Statt finden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

Paragraph zwei und dreißig. In der Generalversammlung können abwesende Aktionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Procuratrage einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Aktionaire, so wie für den Verwaltungsrath.

Paragraph drei und dreißig. In der Generalversammlung hat der Inhaber von fünf Aktien eine Stimme, zehn Aktien zwei Stimmen, fünfzehn Aktien drei Stimmen, zwanzig Aktien vier Stimmen und für jede weitere fünf Aktien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von hundert Aktien zwanzig Stimmen hat. Vierzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammen genommen haben kann.

Paragraph vier und dreißig. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Scrutatores. Zu Scrutatores können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt.

Erstens: Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßenen Jahres insbesondere;

Zweitens: Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;

Drittens: Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein.

Viertens: Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Bü-



Bern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, recht findend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu erteilen.

Paragraph fünf und dreißig. Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Paragraph sechs und dreißig. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichzeit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden, vermittelt geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, so wie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Alle Protokolle der Generalversammlung sind von einem Notar aufzunehmen und von denjenigen Aktionairen, welche es wünschen, zu unterzeichnen.

### T i t e l   S e c h s .

#### Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph sieben und dreißig. Am ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres wird vom Direktor ein vollständiges Inventar über die Besizungen, Vorräthe und Zustände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabricationspreise berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Paragraph acht und dreißig. Der Ueberschuß aus den jährlichen Einnahmen nach Abzug der jährlichen Ausgaben bildet den Reingewinn. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

Paragraph neun und dreißig. Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath; die Vorwegnahme zur Bildung des Reservefonds hört auf, sobald letzterer zwanzig Prozent des emittirten Aktienkapitales beträgt, und beginnt wieder, wenn er unter diesen Betrag hinabsinkt.

Paragraph vierzig. Die Dividenden sind in Köln und an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß der Generalversammlung auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am ersten Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Paragraph ein und vierzig. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

### T i t e l   S i e b e n .

#### Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph zwei und vierzig. Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Kapitales besizzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die

Auflösung selbst oder nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden; dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in dem Gesetze vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in diesem Gesetze getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Paragraph drei und vierzig. Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

### T i t e l A c h t.

#### Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

Paragraph vier und vierzig. Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Partheien zu erwählende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appel- und Kassation geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Aachen oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Parthei länger als 14 Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmanns. Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet weder Appel noch Kassation statt.

Paragraph fünf und vierzig. Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu Letzterem ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Aktionairen, welche mindestens tausend Aktien besitzen verpflichtet. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

### T i t e l N e u n.

#### Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Paragraph sechs und vierzig. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.


Wilhelm Hauchecorne.

Wilhelm v. Steffens.

Geschehen Berlin am neunten Mai.

**Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb.**

Begründet durch notariellen Vertrag vom 9. Mai 1853, bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom 16. Mai 1853.

**Actie №** 

über

**Zweihundert Thaler Preussisch Courant.**

Herr (Name, Stand und Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie, Nummer ..... bei der anonymen Gesellschaft „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb“ für den Betrag von „Zweihundert Thalern“ theilhaftig und hat als solcher alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Der Actie sind zehn Dividendenscheine pro ..... 185... bis ..... 186... einschließlich nebst Talon beigelegt.

Ausgefertigt, Idenberg, den ..... 185...

(Trockener Stempel.)

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.

**Der Verwaltungsrath.**


(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

**Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c.**

(Ferner werden nach der Bestätigungs-Urkunde die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statutparagrafen, soweit nöthig oder zweckmäßig, inserirt.) (§§ 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.) (§§ 30—36 incl.) (§§ 38—41 incl.)

Der Verwaltungsrath der anonymen Gesellschaft „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie №  heute auf den Namen de.. Herr.. ..... überschrieben worden ist.

Idenberg, den ..... 185..

**Der Verwaltungsrath.**

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Fol. .... № ..... des Registers.

**Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb.**

**Anweisung zur Actie №** 


(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Coupons-Register Fol. ....

Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.

**Concordia, Schweizer Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb.**  
**Dividendenschein**

(Trochener Stempel.)

zu der Actie N. 

Inhaber empfängt am 1. Mai 185... gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft, oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185...

Iphenberg, am ..... 185...

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per facsimilo.)

Eingetragen Fol. ....

Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.

Der Eigentümer der Actie Nr. .... empfängt am ..... 186 ... gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der vorstehend bezeichneten Actie.

Iphenberg, den ..... 185 ...

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per facsimilo.)

Zahlbar am 1. Mai 185 ...

Für das Geschäftsjahr pro .....

§ 41. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Meze und des Quartmaasses mit sich führt und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen hat das königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vermittelst Reskripts vom 25. April c. Folgendes bestimmt:

1. Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Meze und des Quartmaasses, nämlich:

 $\frac{1}{2}, \frac{1}{4}$  Scheffel, $\frac{1}{2}, \frac{1}{4}, \frac{1}{8}, \frac{1}{16}, \frac{1}{32}$  Meze, $\frac{1}{2}, \frac{1}{4}, \frac{1}{8}, \frac{1}{16}, \frac{1}{32}, \frac{1}{64}$  Quart

zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Meze und des Quartmaasses dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2. Der normale innere Durchmesser der zu 1 bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgesetzt:

für den ganzen Scheffel auf 22 Zoll

" " halben " " 17 "

" " viertel " " 12 "

" die ganze Meze " 7 "

" " halbe " " 5 $\frac{1}{2}$  "" "  $\frac{1}{4}$  " " 4 $\frac{1}{4}$  "" "  $\frac{1}{8}$  " " 3 $\frac{1}{2}$  "

für den $\frac{1}{16}$ Scheffel	auf $2\frac{3}{4}$ Zoll
" " $\frac{1}{32}$	" " $2\frac{1}{4}$ "
für das ganze Quart	auf 42 Linien
" " $\frac{1}{2}$	" " 33 "
" " $\frac{1}{4}$	" " 27 "
" " $\frac{1}{8}$	" " 21 "
" " $\frac{1}{16}$	" " 17 "
" " $\frac{1}{32}$	" " 14 "
" " $\frac{1}{64}$	" " $10\frac{1}{2}$ "

3. Für den Scheffel, die Meße und die Unterabtheilungen dieser Maße soll eine Abweichung von den unter 2 festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt, als beim ganzen Scheffel 4 Linien  
 „  $\frac{1}{2}$  u.  $\frac{1}{4}$  „ 3 „  
 bei der ganzen Meße 2 „  
 bei den Unterabtheilungen derselben  $1\frac{1}{2}$  Linien

nicht berücksichtigt werden.

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier, auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des so genannten Verbandes (wo die abgeschrägten Enden des die cylindrische Umfassungswand bildenden Holzspahns übereinander zusammengesetzt sind) trifft.

Gemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die vorstehend angegebene Größe von dem unter 2 festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden; wenn dieselben jedoch bereits geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4. Das Quartmaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2 festgestellten normalen inneren Durchmesser haben. Wenn diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind, oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

5. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung

der  $\frac{1}{32}$  Meße werden auf 1 Sgr.

des  $\frac{1}{32}$  und  $\frac{1}{64}$  Quartis auf 6 Pfennige

festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

Nachen, den 24. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 252.

Lehrerprüfung zu Rempen  
betreffend.

Am Mittwoch den dritten August d. J. wird beim Schullehrseminar zu Rempen die Prüfung provisorischer Lehrer und der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Kandidaten stattfinden.

Mit Hinweisung auf die Verordnung vom 28. November 1832 (Amtsbl. Seite 561) werden daher diejenigen katholischen Schullehrer und Schulamts-Kandidaten des Regierungsbezirkes, welche bisher ohne genügendes Befähigungs-Attest oder mit dem Prüfungs-Zeugniß Nr. III. provisorisch zum Schuldienste zugelassen und deshalb noch der besondern Entscheidung über ihre fernere Verbehaltenng oder definitive Anstellung gewärtig sind, sowie alle Aspiranten für das Elementarunterrichtsfach, die in diesem Wege die